



# **S a t z u n g**

## **für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schiffweiler**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des 8. Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- u. Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I 2022, S 422), in Verbindung mit der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vom 15. März 2022 (Amtsblatt IS. 535), hat der Gemeinderat Schiffweiler in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Neufassung der Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SBEBG).

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.

**Kinderkrippen** sind sozialpädagogische Tageseinrichtungen der Jugendhilfe für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie unterstützen und ergänzen die Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder.

**Kindergärten** sind vorschulische Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

**Kinderhorte** sind Einrichtungen für Kinder im Schulalter.

### **§ 2 Zweck der Einrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen „Kinderhaus Im Wiesengrund“ im Ortsteil Landsweiler-Reden und die „Kindertagesstätte Stennweiler“ im Ortsteil Stennweiler werden als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schiffweiler im Sinne des § 19 Abs.1 KSVG zur Verfügung gestellt. Das „Kinderhaus im Wiesengrund“ ist eine kombinierte Einrichtung mit den Angeboten in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort. Bei der „Kindertagesstätte Stennweiler“ handelt es sich um eine kombinierte Kindertageseinrichtung mit Angeboten in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten.

Kindertageseinrichtungen haben neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern seine Gesamtentwicklung durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote.

Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Strukturen die Inhalte des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen. In Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes arbeiten sie, insbesondere beim Übergang in die Grundschule, auch mit der zuständigen Schule zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bildet § 22 SGB VIII. Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Das pädagogische Fachpersonal soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situationen geben und sie zur größtmöglichen, dem jeweiligen Alter entsprechenden Selbstständigkeit führen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote werden die Kinder ganzheitlich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert. Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet das Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung und die pädagogische Konzeption der Einrichtung.

Der Träger wird in den jeweiligen Einrichtungen von dem Leiter oder der Leiterin der Kindertagesstätte vertreten, der oder die als erster Ansprechpartner den Eltern/Personensorgeberechtigten zur Verfügung steht.

Der Leiter oder die Leiterin der Kindertageseinrichtung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin tragen die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Kindertageseinrichtung und üben daher auch das Hausrecht im Auftrag des Trägers aus.

### **§ 3 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum, in dem die Kinderbetreuung durch den Träger der Kindertagesstätte gewährleistet wird. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

### **§ 4 Aufnahme**

Die Gemeinde Schiffweiler nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf. Die Aufnahme erfolgt anhand der Warteliste gemäß den Vorgaben der Platzvergabekriterien (Anlage 4) der Gemeinde Schiffweiler. Dabei ist die in der Betriebserlaubnis der zuständigen Stelle zugelassene Anzahl von Kindern in den jeweiligen Betreuungsgruppen zu beachten. Zum Zeitpunkt der Platzvergabe gilt die jeweils gültige Satzung und die jeweils gültigen Platzvergabekriterien der Gemeinde Schiffweiler.

1. In der Kinderkrippe können Kinder ab dem 10. Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen. Der Krippenplatz eines Kindes endet ohne das es einer Kündigung bedarf, an dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Monat des 3. Geburtstages vorausgeht.
2. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Der Kindergartenplatz kann zum ersten eines Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, vergeben werden, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht.
3. In den Kinderhort werden schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, aufgenommen.

4. Der Träger behält sich vor, Familien in Notsituationen eine Option für Ausnahmeregelungen offenzuhalten. Kinder, deren Wohnsitz nicht innerhalb der Gemeinde Schiffweiler liegt, werden nur aufgenommen, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern aus der Gemeinde ein Platz angeboten wurde.
5. Der Träger berücksichtigt bei der Platzvergabe pädagogische Fachkräfte (m/w/d) sowie Hauswirtschaftskräfte (m/w/d), so lange das Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Schiffweiler besteht, um einen langfristigen Personalausfall abzuwenden.

Grundsätzlich haben Krippenkinder keine Platzgarantie auf einen Kindergartenplatz in einer der beiden Einrichtungen der Gemeinde Schiffweiler, weshalb den Eltern/Personensorgeberechtigten empfohlen wird, sich frühzeitig auch in anderen Einrichtungen für einen Kindergartenplatz anzumelden.

## **§ 5 Anmeldung**

1. Die Anmeldung eines Kindes ist erst ab Geburt des Kindes möglich. Die Anmeldung hat in Schrift- oder Textform bei der Leitung der entsprechenden Kindertageseinrichtung, mit dem zur Verfügung gestellten Formular (Anlage 1), zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste für eine der beiden Kindertageseinrichtungen. Die Aufnahme kann jedoch nur nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen erfolgen. Diese setzen sich aus dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular und den Arbeitgeberbescheinigungen der Eltern/ Personensorgeberechtigten des Kindes zusammen.
3. Vor Aufnahme in eine der beiden Kindertageseinrichtungen, ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 dieser Satzung abzuschließen.  
Hierbei haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten, die gültige Satzung, die Konzeption der Kindertageseinrichtung, die jeweilige Handreichung sowie die Information über das Infektionsschutzgesetz und den Verpflichtungsschein durch Unterschrift anzuerkennen.
4. Bei Aufnahme eines Kindes in eine der beiden Kindertagesstätten haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten am ersten Tag der Aufnahme eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gemäß § 1 der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO) vom 15. März 2022 nicht bestehen. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 soll zudem Aussagen zum altersentsprechenden Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut und zum Vorliegen chronischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen und soweit erforderlich Maßnahmen enthalten, die im Rahmen der Betreuung in der Kindertagesstätte zu beachten sind. Diese ärztliche Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes in eine der beiden Kindertageseinrichtungen nicht älter als vier Tage sein.
5. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) eine Masernschutzimpfung oder eine Masern-Immunität durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung vorgelegt werden.

## **§ 6** **Ausschlussgründe aus der Kindertageseinrichtung**

Kinder können durch den Träger aus folgenden Gründen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

- Das Kind gefährdet sich oder andere durch sein Verhalten
  - Das Verhalten des Kindes ist in seiner Gesamtentwicklung nicht gemeinschaftsfähig und beeinträchtigt somit dauerhaft den Gruppenalltag.
  - Wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal dauerhaft gestört ist und keine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft im Sinne des Saarländischen Bildungsprogrammes stattfinden kann.
  - Wiederholter Verstoß gegen die in § 8 genannten Verpflichtungen
- Die Entscheidung ist den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Träger den sofortigen Ausschluss des Kindes aussprechen.

## **§ 7** **Kündigung**

1. Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Seiten in Schrift- oder Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen vom Träger anerkannt.
2. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann vom Träger auch ausgesprochen werden, wenn der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Verpflegung trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monaten nicht gezahlt wurden. Bei wiederholtem Zahlungsausfall, erfolgt ein Gespräch und eine Entscheidung durch den Träger. Bei der endgültigen Entscheidung hat der Träger gemeinsam mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertagesstätte die Bedeutung des Ausschlusses für das Kind und die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
3. Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Betreuungsvereinbarung automatisch zum 31.07. des Kalenderjahres.
4. Für schulpflichtige Kinder, die den Kinderhort im „Kinderhaus Im Wiesengrund“ in Landsweiler-Reden besuchen, endet die Betreuungsvereinbarung automatisch mit dem Ende der Grundschulzeit.

## **§ 8** **Erkrankung des Kindes**

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu informieren (Anlage 3).
2. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Kind sind der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen.
3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z. B. Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Hirnhautentzündung, Scharlach, Windpocken, Läusebefall) leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
4. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.

5. Bei Sonstigen, nicht unter § 34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten, ist das Kind ebenfalls zu Hause zu betreuen.
6. Kinder mit Krankheitssymptomen sollen nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden, um das Infektionsrisiko in der Kindertageseinrichtung zu minimieren.
7. Bei einschränkenden Verletzungen (Brüchen, Verstauchungen etc.) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das ausdrücklich den Besuch der Einrichtung zulässt, möglich.
8. Die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen (etwa Messen von Blutzucker etc.), auch bei chronischen Erkrankungen, gehört grundsätzlich nicht zu dem von den pädagogischen Fachkräften wahrzunehmenden Aufgaben.
9. In jedem Fall haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten eine von dem behandelnden Arzt / behandelnder Ärztin ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie eine genaue Dosierung und die Lagerung hervorgehen muss. Außerdem haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verabreichung des Medikaments durch die pädagogischen Fachkräfte schriftlich zu erklären. Für sonstige therapeutische Maßnahmen gilt dies ebenfalls.

## § 9 Öffnungszeiten und Schließtage

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Eltern/ Personensorgeberechtigten sowie den örtlichen Begebenheiten festgelegt. Dabei sind organisatorische Anforderungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Gestaltung des Öffnungszeitenangebotes verbundenen Sach- und Personalaufwandes zu beachten. Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten für:

|                                                                       |                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><u>Kinderkrippe:</u></b>                                           | <b>Ganztagsplatz von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>                                                                |
| <b><u>Kindergarten:</u></b>                                           | <b>Ganztagsplatz von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b><br><b>Flexibler Ganztagsplatz: von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b> |
| <b><u>Kinderhort</u></b><br><b><u>„Kinderhaus Im Wiesengrund“</u></b> | <b>Hortplatz 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>                                                                        |

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sollen ihr/e Kind/er möglichst regelmäßig in die Kindertageseinrichtung bringen. Für die Betreuung sowie für die Erziehungs-Bildungsarbeit ist es deshalb erforderlich, dass die Kinder bis spätestens um 09.00 Uhr in die jeweilige Betreuungsgruppe gebracht werden (ausgenommen die Hortkinder).

Eine Kürzung oder Einschränkung der Öffnungszeiten und des Betreuungsangebotes sowie eine komplette Schließung der Einrichtung erfolgt nur aus **dringenden** nicht **abzuwendenden Gründen**:

- Hoher krankheitsbedingter Personalausfall
- Schwerwiegender technischer oder anderer Defekt in der Einrichtung
- Behördliche Anordnung
- Personalversammlungen
- Trägerinterne Veranstaltungen
- Streik

Die Schließung der Kindertageseinrichtung kann aufgrund von Brückentagen, Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogischen Arbeitstagen oder aus besonderem Anlass erfolgen.

Jede Kindertageseinrichtung legt die Schließtage individuell fest.

Der Elternausschuss ist bei der Festlegung der Schließtage beratend anzuhören. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten werden durch die Kindertageseinrichtung frühzeitig über die Schließtage des Kindergartenjahres informiert.

Ab dem Kindergartenjahr 2024 schließen beide Kindertageseinrichtungen die letzten drei Wochen der Schulsommerferien, um für Familien mit Krippen-, Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeiten beider Kindertageseinrichtungen und der schulischen Nachmittagsbetreuung in Einklang zu bringen. Eine Ferienbetreuung ist nicht möglich.

## **§ 10 Elternbeiträge**

1. Die Höhe des Elternbeitrages wird jährlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler neu festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 AVO-SBEBG verringert sich der Elternbeitragssatz für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.
2. Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Familien mit geringem Einkommen können sich an das zuständige Kreisjugendamt wenden, um sich über die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung bzw. der Beitragsermäßigung zu informieren. Entsprechende Anträge können bei der Leitung der Kindertagesstätte erbeten werden.
3. Die Elternbeiträge tragen zur teilweisen Deckung der Personalkosten bei. Eine Erstattung von anteiligen Elternbeiträgen kann bei längerfristiger Kürzung der Öffnungszeiten oder bei Schließung der Einrichtung durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen.
4. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist auch für die Zeit der Eingewöhnung zu entrichten.
5. Der Elternbeitrag ist für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 11 Verpflegungskosten**

Die Verpflegungskosten setzen sich aus dem Frühstücksgeld und den Kosten für das Mittagessen und der Zwischenmahlzeit zusammen.

### **Kosten für das Frühstück und die Zwischenmahlzeit:**

Fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit stellen in beiden Kindertageseinrichtungen die Mahlzeiten dar. Dazu zählt bei längeren Betreuungszeiten auch eine altersgemäße gesunde Ernährung, die den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspricht.

Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeit wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird ab Aufnahme in die Kindertageseinrichtung pro Kindergartenhalbjahr durch Bescheid erhoben und ist zum 30. eines Monats fällig. Dieser Pauschalbetrag wird jährlich anhand der aktuellen Lebensmittelpreise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dieser Pauschalbetrag ist für alle Kinder zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind am Frühstück oder der Zwischenmahlzeit teilnimmt oder die Kindertageseinrichtung - auch für einen längeren Zeitraum - entschuldigt sowie unentschuldigt nicht besucht. Dieses Angebot ist in den Konzeptionen beider Kindertageseinrichtungen verankert und trägt unter anderem zur Bereitstellung eines ausgewogenen Frühstücks im Rahmen der pädagogischen Arbeit bei.

### **Kosten für das Mittagessen:**

Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Pauschalbetrag pro Essen und Tag erhoben. Die Erhebung des Pauschalbetrages erfolgt auch dann, wenn die Teilnahme am Mittagessen nicht bis 09:00 Uhr bei der Gruppen- oder Kitaleitung abgesagt wurde.

Das Speisenangebot richtet sich nach den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen nach der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Dieses Angebot ist abhängig von fest vereinbarten Vertragsbedingungen des externen Anbieters und wird regelmäßig überprüft.

Das Essensgeld wird monatlich rückwirkend mit Essensgeldbescheid erhoben und ist zum 30. des laufenden Monats fällig.

## **§ 12 Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des vertraglich vereinbarten Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich sonstiger Exkursionen.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht bei Eltern/ Personensorgeberechtigten.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern/ Personensorgeberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist zwingend ein direkter Blickkontakt zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkraft einzuhalten. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass kein Kind die Kita alleine verlässt. Beim Verlassen der Kindertagesstätte ist darauf zu achten, dass die Tür ordnungsgemäß geschlossen ist.
4. Im Kinderhort beginnt die Aufsichtspflicht, sobald das Kind das pädagogische Fachpersonal von seinem Eintreffen unterrichtet hat. Kann das Kind den Hort nicht besuchen, ist die Einrichtung darüber zu informieren. Die Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung durch das pädagogische Fachpersonal.

## **§ 13 Abholung der Kinder / Entlassung aus der Aufsichtspflicht**

1. Kinder, die die Schule noch nicht besuchen, dürfen nur von den Eltern/Personensorgeberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden, die auf der Abholliste stehen. Diese Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Grundsätzlich dürfen Krippen- und Kindergartenkinder nicht alleine nach Hause gehen.
2. Schulpflichtige Kinder, die den Hort im „Kinderhaus im Wiesengrund“ besuchen, können nur von den Eltern/ Personensorgeberechtigten oder anderen abholberechtigten Personen, die auf der Abholliste stehen, abgeholt werden. Bei Vorliegen einer schriftlichen

Einverständniserklärung der Eltern/ Personensorgeberechtigten können Hortkinder alleine nach Hause gehen.

3. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten sind von den Eltern/ Personenberechtigten zu tragen.

## **§ 14 Elternbeteiligung**

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung ist wünschenswert, deshalb sollen nach Möglichkeit alle Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit auch wahrgenommen, sowie Probleme, Kritik u. sonstige Anliegen, die die Einrichtung betreffen, offen angesprochen werden.

Nach § 7 des Saarländischen Bildungs- u. Erziehungs- u. Betreuungsgesetzes (SBEBG) wirken die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und im wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung u. Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Dies erfolgt in Form der Elternversammlung sowie des Elternausschusses.

## **§ 15 Verschiedenes**

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
2. Spezielle Dinge, die im Rahmen der Betreuung benötigt werden, wie z.B. Turnkleidung, Matschkleidung, Pflegeprodukte usw. werden durch die Einrichtung geregelt.

## **§ 16 Datenschutz**

Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-, Abmeldedaten). Diese Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. die Archivierung der Daten in der Kindertagesstätte.

Es ist ausdrücklich verboten – ohne vorherige schriftliche Genehmigung – eigene Bild-, Film- oder Tonaufnahmen zu machen.

Eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, unterliegt dem Kunsturhebergesetz, das das Recht am eigenen Bild beschreibt. Nach § 22 Satz 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Minderjährigen ist auch die schriftliche Erlaubnis der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich. Verstöße können nach § 33 KunstUrhG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Lediglich Handyschnappschüsse zur Eigenverwendung werden geduldet

## **§ 17**

### **Haftungsausschluss**

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder bei Verwechslung von persönlichen Gegenständen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schiffweiler, den 19.12.2025

gez.

Cedric Jochum  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlage 1 – Formular für die vorläufige Anmeldung

Anlage 2 – Betreuungsvereinbarung

Anlage 3 – Merkblatt zu § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG und Verpflichtungsschein

Anlage 4 – Übersicht über die Platzvergabekriterien

## Vorläufige Anmeldung eines Kindes für die Kindertagesstätte



☐ „Kinderhaus im Wiesengrund“

☐ „Kindertagesstätte Stennweiler“

**in Trägerschaft der Gemeinde Schiffweiler**

---

Die vorläufige Anmeldung erfolgt für folgendes Kind:

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
(bei mehreren Staatsangehörigkeiten bitte alle angeben)

Name der  
Eltern / Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Sorgerecht:** ☐ geteiltes Sorgerecht  
☐ (alleiniges Sorgerecht / Sorgerechtserklärung liegt vor)

**Anmeldung für:** ☐ **Kinderkrippe**  
☐ **flexibler Ganztagsplatz**  
☐ **Ganztagskindergarten**  
☐ **Hort (nur Kinderhaus im Wiesengrund)**  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Gewünschte Aufnahme ab:** \_\_\_\_\_

Mit dieser Anmeldung wird das Kind auf die Warteliste aufgenommen. Es entsteht kein Anspruch zur Aufnahme in die Einrichtung zum gewünschten Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Aufnahme in die Krippe eine Folgebetreuung in der jeweiligen Einrichtung nicht garantiert werden kann.  
Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird daher empfohlen, ihre Kinder auch in anderen Einrichtungen anzumelden.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten



## BETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der Einrichtung ☐ Kindertagesstätte Stennweiler,  
Karl-Kunz-Weg 7, 66578 Schiffweiler

Zwischen der Einrichtung ☐ Kindertagesstätte „Kinderhaus Im Wiesengrund“,  
Im Wiesengrund 10, 66578 Schiffweiler

vertreten durch den/die Leiter/-in \_\_\_\_\_

**Träger:** Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7 - 11, 66578 Schiffweiler

und

**den Eltern / Personensorgeberechtigten:**

| Eltern / Personensorgeberechtigte:                          | Eltern / Personensorgeberechtigte:                          |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr |
| Nachname:                                                   | Nachname:                                                   |
| Vorname:                                                    | Vorname:                                                    |
| <u>Anschrift:</u>                                           | <u>Anschrift:</u>                                           |
| Straße:                                                     | Straße:                                                     |
| PLZ/Ort:                                                    | PLZ/Ort:                                                    |
| E-Mail:                                                     | E-Mail:                                                     |

**Sorgerecht:** ☐ alleiniges Sorgerecht  
☐ geteiltes Sorgerecht

Der Nachweis über das alleinige Sorgerecht ist durch Vorlage des Bescheids des Landes-jugendamtes nachzuweisen.

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Das Kind:**

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Nachname:            | Vorname:            |
| Geschlecht:          | geb. am:            |
| Staatsangehörigkeit: |                     |
| Anschrift:           | Straße:<br>PLZ/Ort: |
| Krankenkasse:        | versichert über:    |

wird mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_

in die Betreuungsform:

- ☐ Krippengruppe  
☐ Flexible Kindergartengruppe  
☐ Ganztagskindergartengruppe  
☐ Hortgruppe

aufgenommen.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Anschrift, Namensänderung, Personensorge) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

**Änderungen der Betreuungsvereinbarung:**

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu beantragen.

Einer Änderung der Betreuungsvereinbarung bedarf es:

- wenn ein Kind in anderen Betreuungszeiten betreut werden soll,
- wenn ein Kind von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wechselt,
- wenn ein Kind im „Kinderhaus Im Wiesengrund“ bei der Einschulung von einer Kindergartengruppe in den Kinderhort wechselt.

**Kündigung der Betreuungsvereinbarung:**

Die Kündigungsfrist ist in § 7 der Satzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schiffweiler geregelt.

Ich / Wir haben von der Satzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schiffweiler und ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch die Vereinbarungsparteien.

**Kontaktaufnahme durch den Träger / die Einrichtung:**

Der Träger und die Einrichtung bieten die Kontaktaufnahme per E-Mail an, damit die Eltern / Personensorgeberechtigten den Newsletter und wichtige Informationen erhalten können.

Ich / Wir stimme / stimmen der Kontaktaufnahme per Mail zu: ☐ Ja ☐ nein

| <b>Kontaktdaten der Eltern / Personensorgeberechtigte:</b> |  |
|------------------------------------------------------------|--|
| <b>Elternteil / Personensorgeberechtigter Nr. 1</b>        |  |
| Festnetz:                                                  |  |
| Mobil:                                                     |  |
| E-Mail:                                                    |  |
| <b>Elternteil / Personensorgeberechtigter Nr. 2</b>        |  |
| Festnetz:                                                  |  |
| Mobil:                                                     |  |
| E-Mail:                                                    |  |

**Mittagessen:**

Ich / wir haben davon Kenntnis, dass die Einrichtung für Kinder, die länger als 6 Stunden am Tag betreut werden, eine warme Mahlzeit vorhält. Die Abrechnung für das Mittagessen erfolgt durch den Träger.

Das Kind nimmt am Mittagessen teil: ☐ Ja ☐ nein

Bitte beachten Sie, dass die Erhebung des Pauschalbetrages für das Mittagessen auch dann erfolgt, wenn die Teilnahme nicht bis 09:00 Uhr bei der Gruppen- oder Kitaleitung abgesagt wurde.

☐ Unverträglichkeiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Schiffweiler, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leiter/in der Kindertageseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Eltern / Personensorgeberechtigte<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Betreuungsvereinbarung ist von beiden Elternteilen bzw. von allen Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

MUSTER

### **Medizinische Angaben zum Kind:**

Name und Telefonnummer des Kinderarztes / Hausarztes:

\_\_\_\_\_

Schutzimpfungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Masernschutzimpfung:

\_\_\_\_\_

Der Nachweis, dass eine Impfberatung stattgefunden hat, ist in jedem Fall beizufügen.  
Es wird empfohlen, vor der Aufnahme in die Einrichtung fehlende Impfungen zu ergänzen.

Besondere Erkrankungen des Kindes:

☐ Ja

☐ nein

\_\_\_\_\_

\*Besondere Anmerkungen (z. B. Allergie, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, chronische Erkrankungen)

Gibt es noch etwas, auf das wir bei Ihrem Kind achten sollten? \*

☐ Ja

☐ nein

\_\_\_\_\_

\*Kulturelle Besonderheiten:

\_\_\_\_\_

\*Sonstiges:

\_\_\_\_\_

Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Sie werden von uns vertraulich behandelt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Eltern / Personensorgeberechtigte<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die medizinischen Angaben sind von beiden Elternteilen bzw. von allen Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

## **Merkblatt für Eltern und Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**- Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch -**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher/-innen oder Betreuer/-innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

### **Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn**

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Eine solche Bekanntmachung ist wichtig, um zum Beispiel ungeimpfte Kinder, Schwangere oder Menschen mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

**Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.**

**Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hib-Bakterien bedingte Erkrankungen, Masern, Mumps sowie zusätzlich die Impfungen gegen Tetanus, Röteln und Hepatitis B sind von der ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut als Regelimpfungen im Kindes- und Jugendalter empfohlen worden.

### **Hepatitis B**

wird im Infektionsschutzgesetz zwar nicht erwähnt, aber eine Impfung wird empfohlen. Deshalb hier einige Informationen über diese Krankheit:

Nach Schätzungen des Robert-Koch-Instituts infizieren sich in Deutschland jährlich etwa 50.000 Menschen mit dem Hepatitis B Virus. Das Wort „Hepatitis“ bedeutet Leberentzündung, „B“ steht für den Typ des Erregers, da es auch noch Hepatitisviren vom Typ A, C, D, E und G gibt. Die Hepatitis B Erkrankung wird durch ein hochinfektiöses, weltweit auftretendes Virus verursacht, an dem alle Altersklassen erkranken können. Das Virus befindet sich in Körperflüssigkeiten infizierter Personen.

Bereits geringer Kontakt mit infiziertem Blut, z. B. das Benutzen einer gemeinsamen Zahnbürste, offene Wunden (z. B. durch Kratzen oder Beißen) können zu einer Infektion führen. Es mehren sich auch die Hinweise, dass das Hepatitis B Übertragungsrisiko in Kindergärten und Schulen größer ist als bisher angenommen, da es unbekannte Hepatitis B Träger gibt.

Der Virusbefall führt zu einem breiten Spektrum von Krankheitsbildern, die von unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Übelkeit, allgemeine Gelenkbeschwerden und Unwohlsein bis zu einer Leberentzündung mit Gelbsucht reicht.

Bei etwa 5 – 10 % der im Erwachsenenalter infizierten Patienten, bei etwa 90 % der über die Mutter infizierten Säuglinge und bei etwa 40 % der infizierten Kleinkinder entwickelt sich ein chronischer Krankheitsverlauf, der zu einer späteren Leberzirrhose und zu Leberkrebs führen kann. Weltweit ist das Hepatitis Virus die häufigste Ursache für Leberkrebs.

Im akuten Stadium steht keine Therapie zur Verfügung. Chronisch Erkrankte können heute behandelt werden, allerdings ist eine Besserung nur in 30 bis 40 % der Patienten und eine Heilung nur in etwa 10 % zu erwarten.

Der Schutz vor einer Hepatitis B Erkrankung ist eine wichtige Aufgabe der Vorsorgemedizin, da eine Erkrankung zu lebenslangen Beschwerden und in einigen Fällen auch zum Tode führen kann.

### **Empfehlung des Gesundheitsamtes:**

Gegen Hepatitis B gibt es einen sicheren Impfschutz. Wegen der Häufigkeit der Hepatitis B Erkrankungen in Deutschland und da die Hepatitis B im Kindesalter häufig einen chronischen Verlauf nimmt, sollen Kinder und Jugendliche frühzeitig aktiv gegen Hepatitis B geimpft werden.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

## Verpflichtungsschein

Ich / wir verpflichte / verpflichten mich / uns, das Kind

---

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurück zu halten und die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen Darm Infektion mit Durchfall und / oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Die Genesung meines / unseres kranken Kindes liegt mir / uns am Herzen. Ich / Wir bin / sind mir / uns bewusst, dass ein krankes Kind in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen gehört.

### **Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kita, dazu zählen:**

- Kinder, die offensichtlich unter ihren akuten Symptomen leiden (Husten),
- Kinder mit Fieber ( $> 38^{\circ}\text{C}$  unter dem Arm,  $> 38,5^{\circ}\text{C}$  im Po oder mit dem Ohrthermometer),
- Kinder mit Fieber in der Nacht oder am Tag zuvor und
- Kinder, die sich übergeben haben oder an Durchfall leiden

Das Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es **48 Stunden frei von Symptomen** ist.

Auch wenn bei meinem / unserem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit,

wie z. B. Diphtherie, Cholera, Meningokokken-Infektionen, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Lausbefall oder Krätzebefall –

besteht, werde ich / wir die Kindertageseinrichtung unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ich / wir wurde / wurden darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) übertragbare Krankheit mein / unser Kind die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen darf.

Bei Befall von Läusen darf mein / unser Kind erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn dies nach den von der Einrichtung vorgegebenen Regeln möglich ist:

Nach der 1. Behandlung: Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Beipackzettels.

Nach der 2. Behandlung: Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch Rücksprache mit dem / der behandelnden Arzt / Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Kindertageseinrichtung besuchen darf.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern/  
Personensorgeberechtigten

## Übersicht der Platzvergabekriterien:

Die Gemeinde Schiffweiler nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.

### Kriterien:

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Punkt 1:</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstwohnsitz <b>innerhalb</b> Gemeinde und</li> <li>• Nachgewiesene <b>Berufstätigkeit</b><br/>(Beide Eltern berufstätig, oder alleinerziehend mit Berufstätigkeit oder Studium, Ausbildung u. Umschulung – auch wenn Ausbildung bei Platzvergabe nur in Aussicht gestellt ist (mit Nachweis))</li> </ul> <p><b>ODER</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte (m/w/d) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schiffweiler, die als päd. Fachkräfte oder Hauswirtschaftskräfte beschäftigt sind</li> <li>• Kinder eines Allgemeinmediziners (m/w/d) oder eines Kinderarztes (m/w/d), der sich neu in der Gemeinde Schiffweiler niederlässt</li> </ul> <p><u><b>Achtung:</b></u><br/>Bei Punktegleichstand werden Beschäftigte (m/w/d) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schiffweiler, die als päd. Fachkräfte oder Hauswirtschaftskräfte beschäftigt sind und Kinder eines Allgemeinmediziners (m/w/d) oder eines Kinderarztes (m/w/d), der sich neu in der Gemeinde Schiffweiler niederlässt, bevorzugt.</p> |
| <p><b>Punkt 2:</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstwohnsitz <b>innerhalb</b> Gemeinde und</li> <li>• <b>Ohne</b> nachgewiesene <b>Berufstätigkeit</b><br/>(Ohne Nachweise der Berufstätigkeit oder nur ein Elternteil berufstätig (mit Nachweis) oder alleinerziehend ohne Berufstätigkeit)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Punkt 3:</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstwohnsitz <b>außerhalb</b> der Gemeinde und</li> <li>• Nachgewiesene <b>Berufstätigkeit</b><br/>(Beide Eltern berufstätig, oder alleinerziehend mit Berufstätigkeit oder Studium, Ausbildung u. Umschulung – auch wenn Ausbildung bei Platzvergabe nur in Aussicht gestellt ist (mit Nachweis))</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Punkt 4:</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstwohnsitz <b>außerhalb</b> der Gemeinde und</li> <li>• <b>Ohne</b> nachgewiesene <b>Berufstätigkeit</b><br/>(Ohne Nachweise der Berufstätigkeit oder nur ein Elternteil berufstätig (mit Nachweis) oder alleinerziehend ohne Berufstätigkeit)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**Außerdem gilt:**

Für die jeweilige Platzvergabe werden immer die aktuell gültigen Platzvergabekriterien zugrunde gelegt.

Der Träger behält sich vor, Familien in Notsituationen eine Option für Ausnahmeregelungen offen zu halten.

Kinder, deren Erstwohnsitz nicht innerhalb der Gemeinde Schiffweiler liegt, werden nur aufgenommen, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern innerhalb der Gemeinde Schiffweiler ein Platz angeboten wurde.

Grundsätzlich haben Krippenkinder keine Platzgarantie auf einen Kindergartenplatz.

Der Nachweis der Berufstätigkeit obliegt der Bringschuld der Antragsteller.